



LUDWIG-
MAXIMILIANS-
UNIVERSITÄT
MÜNCHEN



**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für das Studium des Fachs Biologie
im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen**

Vom 4. Juli 2012

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs Lehramt an Realschulen
- § 2 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 3 Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 4 ECTS-Punkte
- § 5 Modularisierung und Module
- § 6 Lehrveranstaltungen

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

- § 7 Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als universitäre Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen
- § 8 Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 9 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 10 Kontoauszüge

2. Prüfungsformen

- § 11 Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen
- § 12 Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten
- § 13 Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen

- § 14 Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen und die fachwissenschaftlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I
- § 15 Transcript of Records

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 16 Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 19 Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 20 Anrechnung von Kompetenzen
- § 21 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen
- § 22 Versäumnis, Rücktritt
- § 23 Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen
- § 24 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz und nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 25 Nachteilsausgleich
- § 26 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 27 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Schlussbestimmungen

- § 28 Inkrafttreten

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen/ Modulteilprüfungen/ Vorleistungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs Lehramt an Realschulen

(1) ¹Das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen schließt gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen auf der Grundlage der Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I) vom 13. März 2008 in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Studium für das Lehramt an Realschulen umfasst insbesondere:

1. das erziehungswissenschaftliche Studium,
2. das Studium von zwei Unterrichtsfächern.

(3) Das Studium für das Lehramt an Realschulen (Abs. 2) kann erweitert werden durch:

1. das Studium, das zu einer vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus anerkannten pädagogischen oder sonderpädagogischen Qualifikation führt, oder
2. das Studium eines dritten Unterrichtsfachs oder
3. das Studium der Psychologie mit schulpсихологическим Schwerpunkt, das an die Stelle des Studiums eines der beiden Unterrichtsfächer tritt.

(4) Im Studiengang Lehramt an Realschulen erwerben die Studierenden die nach § 22 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Lehramtsberatung wird durch das Münchner Zentrum für Lehrerbildung^{LMU} (MZL^{LMU}) der Ludwig-Maximilians-Universität München durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf übergreifende Fragen des Lehramtsstudiums und seiner Koordination.

(3) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder vom zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Prüfungsausschusses und bzw. oder das universitäre Prüfungsamt. ⁴Zu Prüfungen, die im Rahmen der Ersten Staatsprüfung abgelegt werden, gibt die Außenstelle des Prüfungsamtes für die Lehrämter an öffentlichen Schulen Auskunft.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 3

Studienbeginn, Mindest- und Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Bis zum Beginn der Ersten Staatsprüfung muss nach § 22 Abs. 1 LPO I ein für das angestrebte Lehramt an Realschulen geeignetes Studium von mindestens sechs Semestern an einer staatlichen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland in anderen als Fachhochschulstudiengängen nachgewiesen werden. ²Die Mindeststudienzeit nach Satz 1 kann um bis zu zwei Semester unterschritten werden, sofern die für die Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind.

(3) ¹Die Regelstudienzeit beträgt gemäß § 20 Abs. 2 LPO I sieben Semester. ²Im Fall der Erweiterung des Studiums nach § 1 Abs. 3 verlängert sich die Regelstudienzeit nach Satz 1 um zwei Semester; dies gilt nicht für eine nachträgliche Erweiterung nach Art. 23 BayLBG.

(4) Insgesamt sind höchstens 68 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 4

ECTS-Punkte

(1) ¹Umfang und Verteilung der zu erwerbenden ECTS-Punkte ergeben sich aus § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I. ²Studierende an der Ludwig-Maximilians-Universität München müssen hierzu insgesamt mindestens 211 und höchstens 215 ECTS-Punkte erwerben, die sich wie folgt verteilen:

1. 36 ECTS-Punkte im Fach Erziehungswissenschaften (Pädagogik/Psychologie), davon mindestens 25 ECTS-Punkte nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I; die übrigen ECTS-Punkte sind aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus dem Angebot der Hochschule oder aus Lehrveranstaltungen aus der Fachdidaktik zu erbringen,

2. 60 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Bereich eines jeden Unterrichtsfachs, davon mindestens 45 ECTS-Punkte nach den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 LPO I,
3. 12 ECTS-Punkte im fachdidaktischen Bereich eines jeden Unterrichtsfachs, davon mindestens 10 ECTS-Punkte nach § 33 LPO I sowie den jeweiligen Bestimmungen in §§ 40 bis 58 LPO I,
4. mindestens 10 und höchstens 14 ECTS-Punkte im Rahmen der schriftlichen Hausarbeit nach § 29 LPO I, im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen werden 12 ECTS-Punkte zugeordnet,
5. 6 ECTS-Punkte im Rahmen des pädagogisch-didaktischen Schulpraktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LPO I,
6. 3 ECTS-Punkte im Rahmen des studienbegleitenden fachdidaktischen Praktikums nach § 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 LPO I,
7. 12 ECTS-Punkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen der Hochschule aus den in Nrn. 2 und 3 genannten Bereichen.

³Nach dieser Prüfungs- und Studienordnung müssen an der Ludwig-Maximilians-Universität München erworben werden:

1. 60 ECTS-Punkte im fachwissenschaftlichen Bereich des Unterrichtsfachs Biologie nach Satz 2 Nr. 2,
2. 12 ECTS-Punkte im fachdidaktischen Bereich des Unterrichtsfachs Biologie nach Satz 2 Nr. 3,
3. 0 bis 12 ECTS-Punkte im Rahmen weiterer lehramtsspezifischer Veranstaltungen der Hochschule aus den in Nrn. 1 und 2 genannten Bereichen, wobei in beiden Unterrichtsfächern insgesamt genau 12 ECTS-Punkte zu erbringen sind, wenn beide Fächer an der Ludwig-Maximilians-Universität München studiert werden. Soweit ein Fach an einer anderen Hochschule studiert wird, gelten für den Erwerb von Leistungspunkten in weiteren lehramtsspezifischen Veranstaltungen die Bestimmungen der für das jeweilige Fach einschlägigen Prüfungs- und Studienordnung dieser Hochschule. Dabei sind insgesamt so viele weitere ECTS-Punkte an der Ludwig-Maximilians-Universität München und der jeweiligen Hochschule zu erwerben, dass mindestens die für die Zulassung zur ersten Staatsprüfung nach § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I erforderliche Gesamtpunktzahl von 210 ECTS erreicht wird.

(2) ¹ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ²Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 6 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ³Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) pro Semester 900 Stunden beträgt und 30 ECTS-Punkten entspricht.

(3) ¹In jedem Semester soll die oder der Studierende die sich aus der Anlage 2/ Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 7) vergeben.

§ 5 Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in der Anlage 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in der Anlage 2 kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen umfasst Pflicht- und Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtmodulen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die nach Maßgabe der Anlage 2 erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen gewählt werden. ⁴Ein Wahlpflichtmodul wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 4 Abs. 2 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang eines Moduls beträgt nach Maßgabe der Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodul – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 5),
7. deren Zuordnung zum Studium des Fachs als Erweiterungsfach (Anlage 2/Spalte 5),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die dem Modul zugewiesenen ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 6 Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen werden in den in der Anlage 2/Spalten 8 und 9 vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 2/Spalten 8 und 9 können insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben werden:

1. Vorlesungen,

2. Übungen,
3. Seminare,
4. Praktika,
5. Exkursionen.

(2) Die „Exkursion Artenvielfalt Botanik“ (P 3.4) erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei halben Tagen; die „Exkursion Artenvielfalt Zoologie“ (P 3.8) erstreckt sich über einen Zeitraum von einem Tag.

(3) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(4) ¹Das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen umfasst Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen. ²Pflichtlehrveranstaltungen sind ausnahmslos zu absolvieren; aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen kann die oder der Studierende auswählen. ³Es dürfen nicht mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtlehrveranstaltungen gewählt werden. ⁴Eine Wahlpflichtlehrveranstaltung wird spätestens durch Antreten einer dazugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gewählt; die Wahl ist unwiderruflich..

(5) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 7.

(6) Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten,
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Modulen,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern (Anlage 2/Spalte 1),
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnung der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 8),
9. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10).

III. Universitäre Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen

1. Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

§ 7

Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen als universitäre Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen

(1) Die universitären Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen bestehen aus Modulprüfungen, Modulteilprüfungen sowie Vorleistungen zu den beiden vorgenannten.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bestanden ist, werden die dieser zugewiesenen ECTS-Punkte dem persönlichen Konto (§ 10) der oder des Studierenden gutgeschrieben. ³Wird eine Modulprüfung durch mehrere Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter gestellt, ohne dass es sich um Modulteilprüfungen handelt, finden die Vorschriften für Modulteilprüfungen entsprechende Anwendung.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen und bzw. oder Vorleistungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11. ³Eine regelmäßige Teilnahme im Sinne der Anlage 2 ist dann nicht mehr gegeben, wenn Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen an einer der stattfindenden Veranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung nicht teilnehmen. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend. ⁵Die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter kontrolliert die Anwesenheit durch Unterschriftslisten, die archiviert werden.

(4) ¹In der Modulprüfung, in der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach der Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden. ²In Vorleistungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Voraussetzungen erfüllt, um an der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung teilzunehmen.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Art der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),

7. die Prüfungsdauer (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. die Zuordnung der Note zur Note der fachdidaktischen Leistungen („FD“) oder zu den fachwissenschaftlichen Leistungen („FW“) nach § 14 (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17),
11. die ECTS-Punkte, die bei erfolgreichem Ablegen der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen vergeben werden (Anlage 2/Spalte 18).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn schriftlich bekannt. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert.

§ 8

Bewertung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet; Vorleistungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1	= „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2	= „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3	= „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4	= „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5	= „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 9 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen. ⁵Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt. ⁶Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;

bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00 = „ausreichend“.

(3) ¹Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei den von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnden Durchschnittswerten für die fachdidaktischen Leistungen und die fachwissenschaftlichen Leistungen nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ²Erforderlich für das Bestehen eines Moduls ist das Bestehen

1. der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. der den erforderlichen Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung, aller Modulteilprüfungen oder bzw. und aller Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

³Werden Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen für mehr Wahlpflichtlehrveranstaltungen abgelegt, als nach Satz 2 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbehaltlich des § 6 Abs. 3 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁴Es werden bei Wahlpflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulteilprüfungen oder bzw. und Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt. ⁵Diejenige Wahlpflichtlehrveranstaltung, mit deren Modulteilprüfung oder Vorleistung erstmalig die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten überschritten wird, wird mit der ihm zugeschriebenen ECTS-Punkte-Zahl nur insoweit berücksichtigt, als die dem jeweiligen Modul zugewiesene Anzahl an ECTS-Punkten nicht überschritten wird.

§ 9

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sollen vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen. ³Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind. ⁴Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 2 und 3 genannten Fristen entsprechend.

(2) ¹Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende der Regelstudienzeit (§ 3 Abs. 3) als Regeltermin. ²Diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 24 spätestens am Ende des elften Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5) ¹Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen gelten vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dritten auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

²Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vorbehaltlich des § 24

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des elften Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des dreizehnten Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Im Fall des § 3 Abs. 3 Satz 2 verlängern sich die in den Sätzen 1 und 2 genannten Fristen entsprechend. ⁴Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim universitären Prüfungsamt schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁵Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁶Das universitäre Prüfungsamt kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom universitären Prüfungsamt bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁷Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁸Bei teilbaren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung in der Anlage 2/Spalte 17, beliebig oft wiederholt werden.

(7) ¹Studierenden, die eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht bestanden haben, muss es vor ihrem letzten Versuch, diese Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu bestehen, möglich sein, die dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zugeordnete Lehrveranstaltung bzw. Lehrveranstaltungen zu wiederholen. ²Den Studierenden werden innerhalb von zwei Semestern für jede Modulprüfung, Modulteilprüfung und Vorleistung mindestens zwei Prüfungsversuche angeboten.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin möglich, wobei das jeweils bessere Ergebnis zählt.

(9) Die in einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erworbene Bewertung und die erworbenen ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der in § 4 Abs. 1 Satz 2 genannten Anforderungen nur einmal eingebracht werden; die erforderlichen ECTS-Punkte dürfen zur Erfüllung der Anforderungen des § 22 Abs. 2 Nr. 2 LPO I nur einmal eingebracht werden.

§ 10 Kontoauszüge

¹Für die in das Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen eingeschriebenen Studierenden wird beim universitären Prüfungsamt ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den erzielten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen (§ 9 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Prüfungsformen

§ 11

Mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten.

²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung bekannt zu geben.

§ 12

Klausuren und sonstige schriftliche Aufsichtsarbeiten

(1) Die Dauer der Klausuren und sonstigen schriftlichen Aufsichtsarbeiten wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(2) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welche der mit den Aufgaben vorgelegten Antworten er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerinnen und bzw. oder die Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Aufgaben für die einzelnen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nach Abs. 3 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(3) ¹Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

(4) ¹Für Prüfungen nach Abs. 2 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x , die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „ x aus n “) bestehen, gilt Abs. 3 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsfragen zur Gesamtzahl der Prüfungsfragen das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit den als zutreffend anerkannten Antworten der Bewertungszahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einer als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwort wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt oder wird ein nicht als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Frage kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(5) Bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 2 bis 4 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(6) ¹Eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung kann auch in elektronischer Form abgenommen werden. ²Art und Umfang der elektronischen Leistungserhebung werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter schriftlich bekannt gegeben. ³Die Bekanntgabe wird durch die Veranstaltungsleiterin oder den Veranstaltungsleiter dokumentiert und archiviert. ⁴Den Studierenden wird vor der Prüfung im Rahmen der Lehrveranstaltung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen. ⁵Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 13

Weitere Formen von Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen

(1) ¹Eine Semesterarbeit ist in schriftlicher Form als fortlaufender Text zu erbringen.

²Der Prüfungsausschuss kann allgemein oder im Einzelfall verlangen, dass die Semesterarbeit zusätzlich in elektronischer Form abgegeben wird und hierfür technische Anforderungen festlegen.

(2) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(3) Wissenschaftliche Protokolle beinhalten die schriftliche, systematische Aufarbeitung einer fachlich geeigneten Veranstaltung einschließlich einer kritischen Diskussion der Inhalte.

(4) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

3. Resultat der universitären Prüfungen im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen

§ 14

Durchschnittswerte

für die fachdidaktischen Leistungen und die fachwissenschaftlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I

(1) ¹Der von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a LPO I aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnde Durchschnittswert für die fachdidaktischen Leistungen errechnet sich aus dem ungewichteten arithmetischen Mittel der in Anlage 2/Spalte 16 mit „FD“ gekennzeichneten Noten der Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen.

²Werden im Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen mehr als die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Note der fachdidaktischen Leistungen nur die zum Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für den Erwerb der nach § 4 Abs. 1 Satz 3 erforderlichen ECTS-Punkte ist das Bestehen

1. aller den Pflichtmodulen zugeordneten und mit „FD“ in Anlage 2/Spalte 16 gekennzeichneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise und
2. aller den Wahlpflichtmodulen zugeordneten und mit „FD“ in Anlage 2/Spalte 16 gekennzeichneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen in einer in der Anlage 2 vorgesehenen Weise.

⁴Werden Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen für mehr Wahlpflichtmodule abgelegt, als nach Satz 3 Nr. 2 zu absolvieren sind, gilt vorbe-

haltlich des § 5 Abs. 2 Sätze 3 und 4 die zeitlich zuerst erfolgreich abgelegte als erforderlich im Sinne des Satzes 2. ⁵Es werden bei Wahlpflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und bzw. oder Vorleistungen,

1. die in verschiedenen Semestern erfolgreich erbracht wurden, die früheren,
2. die im selben Semester erfolgreich erbracht wurden, die besseren

berücksichtigt.

(2) Für den von der Ludwig-Maximilians-Universität München nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. b LPO I aus den in den Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erzielten Noten zu ermittelnden Durchschnittswert für die fachwissenschaftlichen Leistungen gilt Abs. 1 entsprechend.

§ 15 Transcript of Records

¹Das universitäre Prüfungsamt stellt ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Noten sowie deren Zuordnung zu den nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I zu ermittelnden Durchschnittswerten beinhaltet. ²Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nach § 14 nicht in die Durchschnittswerte für die fachdidaktischen Leistungen und die fachwissenschaftlichen Leistungen nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 LPO I eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 16 Prüfungsausschuss und universitäres Prüfungsamt

(1) ¹Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, denen nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) Prüfungsberechtigung zukommen muss. ²Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Fakultätsrat bestellt. ³Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁴Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzun-

gen; Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Prüfungsausschusses von Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 17 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Der Prüfungsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch das universitäre Prüfungsamt unterstützt. ³Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden. ⁴Er berichtet regelmäßig der Studiendekanin oder dem Studiendekan über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform und zweckdienlichen Fortschreibung dieser Prüfungs- und Studienordnung.

(5) ¹Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie das universitäre Prüfungsamt übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Prüfungsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Prüfungsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Prüfungsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 17 Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen und Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Prüfungsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder einen Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) Schriftliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, sind von zwei Prüfenden zu bewerten, mündliche Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden und einer oder einem sachkundigen Beisitzenden (Abs. 3 Nr. 1) durchzuführen.

(3) Der Prüfungsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen die Beisitzenden und
2. bei Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der HSchPrüferV prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens ein Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt den einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 18

Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator für dieses Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen wird durch die Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die Studiendekanin oder der Studiendekan die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuss, dem universitären Prüfungsamt und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Studiums des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen
 - a) die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b) die Erstellung der erforderlichen Informationen über dieses Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen für Studierende und Prüfende,
 - c) die Koordination dieses Studiums des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen mit dem zweiten zu studierenden Unterrichtsfach und dem Studium des Fachs Erziehungswissenschaften im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen, namentlich
 - a) die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b) die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c) die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,

- d) die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
- e) die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen und
- f) die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 17) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der vom universitären Prüfungsamt vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, diese Mitteilungen unverzüglich zu überprüfen und sie unverzüglich in der vom universitären Prüfungsamt vorgeschriebenen standardisierten Form an dieses weiterzuleiten. ³Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form im universitären Prüfungsamt vorliegen; das universitäre Prüfungsamt gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator und bzw. oder dem universitären Prüfungsamt vorliegen müssen. ⁴Werden die Anforderungen des Satzes 3 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 10) keine Berücksichtigung. ⁵Die oder der Prüfende ist verpflichtet, diese Mitteilungen schnellstmöglich dem universitären Prüfungsamt nachzureichen und allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 19

Mitwirkungspflichten der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronisch abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Prüfungsausschusses oder universitären Prüfungsamtes in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Das universitäre Prüfungsamt gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit ortsüblich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte ausgehängt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können. ⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften. ⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben. ⁶Übermittelt das universitäre Prüfungsamt Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte

nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten. ⁷Das universitäre Prüfungsamt ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 20

Anrechnung von Kompetenzen

(1) ¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).

²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2) ¹Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen. ²Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 2 LPO I ist eine Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, nur in einem Umfang von höchstens 70 v. H. des in § 22 Abs. 2 LPO I für das jeweilige Fach geforderten Studienvolumens zulässig.

(3) ¹Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. ²Bei Zweifeln kann die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) ¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modul- und Endnote einzubeziehen. ²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt. ³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 8 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren. ⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5) ¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in den Studiengang Lehramt an Realschulen mit dem Studium des Fachs Biologie an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Prüfungsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen erbracht wurden. ²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in dieses Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen. ³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht. ⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,
6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

(6) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(7) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 21

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Prüfungsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht

form- und bzw. oder nicht fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung.³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Für alle Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ist eine Anmeldung erforderlich, deren Form und Frist der Prüfungsausschuss vorschreibt.

²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sich die oder der Studierende angemeldet hat, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben und durch das universitäre Prüfungsamt mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Die Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Aufnahmekapazität im Rahmen studienleitender Maßnahmen werden in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

§ 22

Versäumnis, Rücktritt

(1) Eine Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Prüfungsausschuss eine Anordnung nach § 21 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung aus einem selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim universitären Prüfungsamt unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 9 Abs. 5 Sätze 5 bis 8 gelten entsprechend.

§ 23

Täuschung, Ordnungsverstoß, fehlende Teilnahmevoraussetzungen

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Prüfungsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen, Modulteilprüfungen und Vorleistungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Teilnahme an einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung nicht erfüllt, gilt sie als nicht abgelegt.

(5) ¹Vor einer Entscheidung ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ²Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 24

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Prüfungsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Prüfungsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 25 Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Prüfungsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis zu einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen, Modulteilprüfungen oder Vorleistungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Prüfungsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 26 Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von be-

stimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, beim Aufsichtsführenden, bei der Prüfenden oder dem Prüfenden, beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinn von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich beim universitären Prüfungsamt oder bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 9 Abs. 5 Sätze 4 bis 8 gelten entsprechend.

§ 27

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch das universitäre Prüfungsamt ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung wird der oder dem Studierenden beim universitären Prüfungsamt auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Das universitäre Prüfungsamt kann bekannt geben, dass die Einsichtnahme nach Satz 1 abweichend von Satz 1 an anderer Stelle in der Ludwig-Maximilians-Universität München erfolgt; eine Bekanntgabe der anderen Stelle durch das universitäre Prüfungsamt ausschließlich im Internet ist ausreichend. ³Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ⁴Die Grundakte, die aus einer Abschrift des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁵Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 28

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2010 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 10. November 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23. Januar 2012, Nr. III.1 - 5 S 4067 – PRA.122291 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 4. Juli 2012, Nr. I.3-459.19:4.

München, den 4. Juli 2012

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 4. Juli 2012 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 4. Juli 2012 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 4. Juli 2012.

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
7 Studium des Fachs Biologie im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen																	
1. Fachsemester																	
(1.)	keine	P	P 1	Botanik (E)	WS					erfolgreiche Teilnahme an P 1.2	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 1.1		WS	keine	Vorlesung Botanik	Vorlesung	2								(3)
(1.)		P	P 1.2		WS	keine	Übung Botanik	Übung	3	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
(1.)	keine	P	P 2	Zoologie (E)	WS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 90 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 2.1		WS	keine	Vorlesung Zoologie 1	Vorlesung	2								(3)
		P	P 2.2		WS	keine	Übung Zoologie 1	Übung	3								(3)
2. Fachsemester																	
	keine	P	P 3	Diversität und Evolution Eukaryotischer Organismen (E)	SS												
(2.)		P	P 3.1		SS	keine	Vorlesung Systematik 1	Vorlesung	1	erfolgreiche Teilnahme an P 3.4	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	5 = 1+2+2
		P	P 3.2		SS	keine	Vorlesung Artenvielfalt Botanik	Vorlesung	1								
		P	P 3.3		SS	keine	Übung Artenvielfalt Botanik	Übung	2								
(2.)		P	P 3.4		SS	keine	Exkursion Artenvielfalt Botanik	Exkursion	1	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1
(2.)		P	P 3.5		SS	keine	Vorlesung Systematik 2	Vorlesung	1	erfolgreiche Teilnahme an P 3.8	MTP	Klausur	60 Minuten	Benotung	FW	beliebig	5 = 1+2+2
		P	P 3.6		SS	keine	Vorlesung Artenvielfalt Zoologie	Vorlesung	1								
		P	P 3.7		SS	keine	Übung Artenvielfalt Zoologie	Übung	2								
(2.)		P	P 3.8		SS	keine	Exkursion Artenvielfalt Zoologie	Exkursion	1	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	1

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
3. Fachsemester																	
(3.)	keine	P	P 4	Humanbiologie	WS					erfolgreiche Teilnahme an P 4.3	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 4.1		WS	keine	Vorlesung Humanbiologie 1	Vorlesung	2								(3)
		P	P 4.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Humanbiologie 1	Übung	1								(1)
(3.)		P	P 4.3		WS	keine	Übung Humanbiologie 1	Übung	2	keine	VL	(Klausur und wissenschaftliches Protokoll) oder Klausur oder wissenschaftliches Protokoll	(45-60 Minuten und max. 30 Seiten) oder 60-90 Minuten oder max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(2)
(3.)	keine	P	P 5	Grundlagen der Biologiedidaktik	WS					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an P 5.2	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung	FD	beliebig	6
		P	P 5.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Biologiedidaktik	Vorlesung	2								(3)
(3.)		P	P 5.2		WS	keine	Seminar Grundlagen der Biologiedidaktik	Seminar	2	keine	VL	Referat und Semesterarbeit	45-90 Minuten und ca. 5 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
4. Fachsemester																	
(4.)	keine	P	P 6	Tierphysiologie (E)	SS					keine	MP	wissenschaftliches Protokoll und Klausur	max. 50 Seiten und 90-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 6.1		SS	keine	Vorlesung Tierphysiologie	Vorlesung	1,5								(2)
		P	P 6.2		SS	keine	Übung Tierphysiologie	Übung	3,75								(4)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(4.)	keine	P	P 7	Ökologie, Verhalten und Evolution	SS					erfolgreiche Teilnahme an P 7.2	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
		P	P 7.1		SS	keine	Vorlesung Ökologie, Verhalten und Evolution	Vorlesung	2								(3)
(4.)		P	P 7.2		SS	keine	Übung Ökologie, Verhalten und Evolution	Übung	3	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
5. Fachsemester																	
	keine	P	P 8 / I	Konzeption und Gestaltung von Biologieunterricht	WS												
(5.)		P	P 8.1		WS	keine	Naturwissenschaftliche Arbeitsweisen für die Sekundarstufe I: Unterrichtsfach	Übung	4	keine	VL	Referat	25-45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
Aus den Wahlpflichtmodulen WP 1 und WP 2 ist ein Wahlpflichtmodul zu wählen.																	
	keine	WP	WP 1	Mikrobiologie	WS												
(5.)		P	WP 1.1		WS	keine	Vorlesung Mikrobiologie 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	45 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(5.)		P	WP 1.2		WS	keine	Übung Mikrobiologie	Übung	2	keine	MTP	(wissenschaftliches Protokoll und Referat) oder (wissenschaftliches Protokoll und Klausur)	(max. 50 Seiten und 30 Minuten) oder (max. 50 Seiten und 45 Minuten)	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3 = 2+1
		P	WP 1.3		WS	keine	Seminar zur Übung Mikrobiologie	Seminar	1								
(5.)	keine	WP	WP 2	Genetik	WS					erfolgreiche Teilnahme an WP 2.1 bis WP 2.3	MP	Klausur	90-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	6
(5.)		P	WP 2.1		WS	keine	Vorlesung Genetik 1	Vorlesung	2	keine	VL	Klausur	45 Minuten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(4 = 3+1)
		P	WP 2.2		WS	keine	Übung zur Vorlesung Genetik 1	Übung	1								

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(5.)		P	WP 2.3		WS	erfolgreiche Teilnahme an WP 2.1 und WP 2.2	Übung Genetik 1	Übung	2	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(2)
6. Fachsemester																	
(6.)	keine	P	P 8 / II	Konzeption und Gestaltung von Biologieunterricht	SS					regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an P 8.1 und P	MP	Klausur	45-90 Minuten	Benotung	FD	beliebig	6 = 3+3
(6.)		P	P 8.2		SS	keine	Unterrichtsmodelle für die Sekundarstufe I	Seminar	2	keine	VL	Referat und Semesterarbeit	30-60 Minuten und 15 - max. 20 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	(3)
	keine	P	P 9	Spezialveranstaltungen Biologie	SS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 9.0.1 bis P 9.0.23 sind Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 6 ECTS-Punkten zu wählen.																	
(6.)		WP	P 9.0.1		SS	keine	Aktuelle Themen der Humanbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.2		SS	keine	Molekulare Physiologie und Biochemie der Pflanzen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.3		SS	keine	Zell- und Entwicklungsbiologie der Pflanzen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.4		SS	keine	Vorlesung Entwicklungsbiologie	Vorlesung	1	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3 = 2+1
		WP	P 9.0.5		SS	keine	Übung Entwicklungsbiologie	Übung	1,5								
(6.)		WP	P 9.0.6		SS	keine	Immunbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.7		SS	keine	Molekulare Grundlagen der Organismischen Interaktion	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.8		SS	keine	Molekulare Virologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.9		SS	keine	Signaltransduktion und Genregulation bei Eukaryoten	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.10		SS	keine	Vorlesung Anatomie der Pilze	Vorlesung	0,5	erfolgreiche Teilnahme an P 9.0.11	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	1
(6.)		WP	P 9.0.11		SS	keine	Praktikum Anatomie der Pilze	Praktikum	2,25	keine	VL	wissenschaftliches Protokoll	max. 50 Seiten	bestanden/ nicht bestanden		beliebig	2

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	P 9.0.12		SS	keine	Vorlesung Biologische Spurenkunde	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(6.)		WP	P 9.0.13		SS	keine	Vorlesung Einführung in die ökologische Morphologie und Physiologie der Tiere	Vorlesung	2	keine	MTP	Semesterarbeit	max. 20 Seiten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.14		SS	keine	Aktuelle Themen der Ökologie und Evolution	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.15		SS	keine	Angewandte Mikrobiologie und Biotechnologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.16		SS	keine	Einführung in die medizinische Mikrobiologie und Immunbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.17		SS	keine	Neurobiologie	Seminar	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.18		SS	keine	Entwicklung der Samenpflanzen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.19		SS	keine	Membranen	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.20		SS	keine	Systematik der Tiere	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.21		SS	keine	Spezialvorlesung Biologie 1	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur	60-120 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.22		SS	keine	Biologisches Seminar 1	Seminar	2	keine	MTP	Referat	60-120 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(6.)		WP	P 9.0.23		SS	keine	Schulversuche in der Biologie	Übung	3	keine	MTP	wissenschaftliches Protokoll und Referat	max. 20 Seiten und 30 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
7. Fachsemester																	
	keine	P	P 10	Vertiefende Veranstaltungen	WS												
(7.)		P	P 10.1		WS	keine	Vorlesung Humanbiologie 2	Vorlesung	2	keine	MTP	Klausur oder mündliche Prüfung	90 Minuten oder 20-30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen P 10.2.1 bis P 10.2.12 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(7.)		WP	P 10.2.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.2		WS	keine	Vorlesung Methoden in den Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.3		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Genetik	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 10.2.4		WS	keine	Vorlesung Methoden der Genetik	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.5		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Humanbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.6		WS	keine	Vorlesung Methoden der Humanbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.7		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Mikrobiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 10.2.8		WS	keine	Vorlesung Methoden der Mikrobiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.9		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.10		WS	keine	Vorlesung Methoden der Zellbiologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
(7.)		WP	P 10.2.11		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Zoologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)		WP	P 10.2.12		WS	keine	Vorlesung Methoden der Zoologie	Vorlesung	2	keine	MTP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
Im sog. freien Bereich (§ 22 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f LPO I) sind an der Ludwig-Maximilians-Universität München 0 bis 12 ECTS-Punkte zu erwerben.																	
(7.)	keine	WP	WP 3	Begleitveranstaltung zum Schulpraktikum	WS und SS					keine	MP	Referat und Semesterarbeit	30-60 Minuten und 15 - max. 20 Seiten	bestanden/ nicht bestanden	FD	beliebig	3
		P	WP 3.1		WS und SS	keine	Lehren und Lernen im Schuleinsatz (Begleitseminar)	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 4	Praktische Anwendung der Didaktik I	WS und SS					keine	MP	Referat oder Semesterarbeit	45 Minuten oder ca. 20 Seiten	bestanden/ nicht bestanden	FD	beliebig	3
		P	WP 4.1		WS und SS	keine	Seminar Biologiedidaktische Vertiefung 1	Seminar	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 5	Praktische Anwendung der Didaktik II	WS und SS					keine	MP	Referat oder Semesterarbeit	45 Minuten oder ca. 20 Seiten	bestanden/ nicht bestanden	FD	beliebig	3
		P	WP 5.1		WS und SS	keine	Seminar Biologiedidaktische Vertiefung 2	Seminar	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 6	Grundlagen der Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 6.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 7	Methoden in den Pflanzenwissenschaften	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 7.1		WS	keine	Vorlesung Methoden in den Pflanzenwissenschaften	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 8	Grundlagen der Genetik	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 8.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Genetik	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 9	Methoden der Genetik	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 9.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Genetik	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 10	Grundlagen der Humanbiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 10.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 11	Methoden der Humanbiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 11.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Humanbiologie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 12	Grundlagen der Mikrobiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 12.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Mikrobiologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 13	Methoden der Mikrobiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 13.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Mikrobiologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 14	Grundlagen der Zellbiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 14.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Zellbiologie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							18
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 15	Methoden der Zellbiologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 15.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Zellbiologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 16	Grundlagen der Zoologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 16.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Zoologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 17	Methoden der Zoologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 17.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Zoologie	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 18	Methoden der Anthropologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 18.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Anthropologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 19	Grundlagen der Anthropologie	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 19.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Anthropologie	Vorlesung	2								(3)
(7.)	keine	WP	WP 20	Methoden der Systematik	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 20.1		WS	keine	Vorlesung Methoden der Systematik	Vorlesung	2								(3)

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*
(7.)	keine	WP	WP 21	Grundlagen der Systematik	WS					keine	MP	(Klausur und mündliche Prüfung) oder Klausur oder mündliche Prüfung	(60 Minuten und 20 Minuten) oder 60-90 Minuten oder 30 Minuten	Benotung	FW	beliebig	3
		P	WP 21.1		WS	keine	Vorlesung Grundlagen der Systematik	Vorlesung	2								(3)
	keine	WP	WP 22	Seminar in der Biologie	WS												
Aus den Wahlpflichtlehrveranstaltungen WP 22.0.1 bis WP 22.0.7 ist eine Wahlpflichtlehrveranstaltung zu wählen.																	
(7.)		WP	WP 22.0.1		WS	keine	Grundlagen der Pflanzenwissenschaften Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.2		WS	keine	Genetik Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.3		WS	keine	Humanbiologie Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.4		WS	keine	Grundlagen der Mikrobiologie Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.5		WS	keine	Grundlagen der Zellbiologie Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.6		WS	keine	Zoologie Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3
(7.)		WP	WP 22.0.7		WS	keine	Grundlagen der Systematik Seminar	Seminar	2	keine	MTP	Referat	20-40 Minuten	bestanden/ nicht bestanden	FW	beliebig	3

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle

Module						Lehrveranstaltungen				Modulprüfungen / Modulteilprüfungen / Vorleistungen							
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
Semester*	Zulassungsvoraussetzung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	Kurzbezeichnung des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung	Bezeichnung des Moduls*	angeboten im	Zulassungsvoraussetzung	Bezeichnung der Lehrveranstaltung	Unterrichtsform	SWS	Zulassungsvoraussetzung	Prüfungsart*	Prüfungsform	Prüfungsdauer	Benotung bzw. bestanden/ nicht bestanden	Fachdidaktik (FD)/ Fachwissenschaft (FW)*	Wiederholbarkeit	ECTS-Punkte*

Erläuterungen

Zu Spalte 1:

Eingeklammerte Ziffern sind Empfehlungen; nicht eingeklammerte Ziffern legen verbindlich einen Regeltermin (§ 9) fest.

Zu Spalte 5:

Module mit dem Klammerzusatz "(E)" sind auch dann zu absolvieren, wenn das Fach als Erweiterung studiert wird.

Zu Spalte 12:

MP = Modulprüfung / MTP = Modulteilprüfung / VL = Vorleistung

Zu Spalte 16:

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, deren Noten der Note der fachdidaktischen Leistungen zugeordnet sind, werden mit „FD“, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, deren Noten der Note der fachwissenschaftlichen Leistungen zugeordnet sind, werden mit "FW" gekennzeichnet.

Zu Spalte 18:

Nicht eingeklammerte ECTS-Punkte werden mit Bestehen der zugehörigen Modulprüfung, Modulteilprüfung oder Vorleistung vergeben. Eingeklammerte ECTS-Punkte dienen lediglich der rechnerischen Zuordnung.

*) Erläuterungen zu den Spalten 1, 5, 12, 16 und 18 am Ende der Tabelle